



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 7.1.2025

Betreff: Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der für die Jahre 2025 bis 2027 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden (Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2025 bis 2027);
Aussendung zur Begutachtung;
Zahl 20031-LFW/723/90/56-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf der Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der für die Jahre 2025 bis 2027 nähere Bestimmungen über die Ausnahmen von den Schonvorschriften für bestimmte besonders geschützte Federwildarten erlassen werden, nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. Juli 2007 (RS C-507/04) festgestellt, dass die Balzbejagung von Auerhahn, Birkhahn und Waldschnepfe in Salzburg und anderen österreichischen Bundesländern gegen die Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) verstößt.

Trotzdem werden mit den Schonzeiten-AusnahmeVO die Abschüsse der Männchen der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Arten Auerhuhn und Birkhuhn – ohne Reduktion der Abschusszahlen – wie in der Zeit vor dem angeführten Urteil des EuGH rechtlich ermöglicht. Dies unter Verweis auf die Ausnahmeregelung des Artikel 9 VSchRL. Nunmehr liegt mit dem aktuellen Entwurf die siebte Schonzeiten-AusnahmeVO in Folge vor, welcher für die kommenden drei Jahre gelten soll. Damit ist jedenfalls die von der EU geforderte, restriktive Anwendung von Ausnahmen mit einer engen Auslegung der Bestimmungen nicht erfüllt. Es ist im Gegenteil von einer durchgehenden Bejagung der beiden Raufußhuhnarten zu sprechen.



Der vorliegende Entwurf zur Schonzeiten-AusnahmeVO 2025 – 2027 widerspricht der Vogelschutzrichtlinie. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 9 werden nicht erfüllt.

Die erste Bedingung für die Abweichung, der Nachweis, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, liegt nicht vor. Denn eine selektive Bejagung der Raufußhuhnmännchen ist auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit möglich. Sowohl beim Auerhahn als auch beim Birkhahn findet eine Herbstbalz statt. Somit kann die gewünschte „Selektion“ am Balzplatz erfolgen, aber ohne Störung in der populationsökologisch sensiblen Fortpflanzungszeit.

Im aktuellen Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie vom 12.10.2021, C(2021) 7301 final, wird unter Verweis auf die VSchRL ausgeführt: **Eine andere Lösung kann nicht nur deswegen als nicht zufriedenstellend angesehen werden, weil sie für die Begünstigten der Ausnahmegenehmigung größere Umstände verursacht oder ihnen ein anderes Verhalten abverlangt.** In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Argumente, die auf die „tief verwurzelte Tradition“ oder die historische und kulturelle Tradition“ einer bestimmten jagdlichen Praxis verweisen, nicht ausreichen, um die Notwendigkeit einer Ausnahme von der Vogelschutzrichtlinie zu rechtfertigen.¹⁴²

¹⁴² Urteil des Gerichtshofs vom 9. Dezember 2004, Kommission/Spanien, C-79/03, ECLI:EU:C:2004:782, Rn. 27. Siehe auch die Schlussanträge des Generalanwalts vom 7. November 1996 in der Rechtssache C-10/96, ECLI:EU:C:1996:430, Rn 36: „Artikel 9 [gestattet] eine Abweichung nur, ‚sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt‘, und nicht, sofern die Durchführung des Verbots nur einige Unannehmlichkeiten für diejenigen hervorruft, die von ihm betroffen sind, oder von ihnen die Änderung ihrer Gewohnheiten [...] verlangt.“ „Es liegt in der Natur des Umweltschutzes, daß in Verfolgung des Gemeinwohls von bestimmten Personengruppen die Änderung ihres Verhaltens verlangt werden kann; ein Beispiel hierfür ist in der vorliegenden Rechtssache die nach dem Erlaß der Richtlinie gebotene Abschaffung der ‚Tenderle‘ oder ‚des Fangens von Vögeln zu Freizeitzwecken‘ [...].“ „Daß solche Tätigkeiten ‚angestammt‘ oder Teil einer ‚historischen und kulturellen Tradition‘ sein können, reicht nicht aus, um eine Abweichung von der Richtlinie zu rechtfertigen.“

Die zweite Bedingung für die Abweichung, der Ausnahmezweck gemäß Artikel 9 Abs 1 Buchstabe c „um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen“ ist nicht erfüllt:

Das Ausnahmekriterium „vernünftige Nutzung“ liegt nicht vor:

- Raufußhühner verursachen keine Schäden, eine Regulation der Bestände ist nicht erforderlich.
- Das Auerhuhn ist in der Roten Liste der Brutvögel Salzburgs als „Stark gefährdet“ eingestuft. Beide Arten sind durch Lebensraumverlust (z.B. Schierschließungen, Forststraßen, Almwege, MTB-Trails) und zunehmende Störungen bedroht.
- Es ist bekannt, dass die Brut- und Aufzuchtzeit eine Phase ist, in der die Raufußhühner am sensibelsten auf Störung reagieren. Bereits einzelne Störereignisse



können den Bruterfolg eines gesamten Jahres zunichtemachen. Die Störung durch die Balzbejagung betrifft aber nicht nur die jeweilige Raufußhuhnpopulation, sondern auch sämtliche andere Vogelarten und Wildtiere des Gebiets in deren Fortpflanzungszeit. Die Feststellung in § 1 (2) lit 2 „die Verordnung dient ... der Vermeidung von Störungen des Reproduktionsprozesses dieser Bestände...“ ist daher falsch und steht im Widerspruch zu den biologischen Tatsachen.

- Die Balzbejagung im Frühjahr erfolgt zum Populationstiefststand, einem Zeitpunkt, wo die massivsten negativen Auswirkungen auf die Population gegeben sind.
- Die Verordnung umfasst einen Zeitraum von drei Jahren, obwohl vorab eine Aussage über den Fortpflanzungserfolg und die Bestände gar nicht möglich ist. Eine Reaktion auf niedrige Bestandszahlen erfolgte bisher ebenfalls nicht.

Das für die Ausnahme erforderliche Kriterium der „geringen Menge“ ist nicht erfüllt:

- Das für die Ermittlung herangezogene Berechnungsmodell berücksichtigt wesentliche populationsökologische Grundsätze nicht und ist zur Ermittlung von verträglichen Abschusszahlen ungeeignet.
- Abgeschossen werden ausschließlich geschlechtsreife, fortpflanzungsfähige Männchen. Eine Einbeziehung der hohen Mortalitätsraten von Jungvögeln oder gar Eiern (!) in die Berechnung ist daher nicht zulässig
- Aus ökologischer Sicht sind Raufußhühner als sogenannte K-Strategen einzustufen. Es sind große Vögel mit geringer Adultmortalität (30 %), geringer Fortpflanzungsrate, aber langer Lebensdauer. Die höchste Sterblichkeitsrate findet man bei den Jungtieren. Da aber die Bejagung ausschließlich adulte Männchen betrifft, muss auch die Berechnung der „geringen Menge“ anhand der adulten Männchen erfolgen. Eine künstliche Anhebung der Abschusszahlen für Männchen durch Einbeziehen von Jungtieren und Weibchen oder Eiern widerspricht populationsbiologischen Gegebenheiten.
- Der vorliegende VO-Entwurf geht von stabilen Beständen der betroffenen Raufußhühner aus. Laut aktueller Roter Liste der Brutvögel Österreichs aus dem Jahr 2018 ist aber zumindest beim Auerhuhn der Bestand abnehmend. Trotzdem sind die Freigaben bei Auerhähnen seit der ersten Schonzeiten-Ausnahmeverordnung 2008 stetig angestiegen (von 79 auf mittlerweile 97 Individuen). Die Auerhahnabschüsse sind mittlerweile höher als vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12. Juli 2007.

Das Ausnahmekriterium der streng überwachten Bedingungen ist nicht erfüllt, da sämtliche Phasen im Einflussbereich jagdlicher Interessen gelegen sind und damit keine unabhängige Kontrolle gegeben ist:

- Der Abschuss dient der Trophäenjagd und liegt daher rein im jagdlichen Interesse.
- Das der Verordnung zugrunde gelegte Berechnungsmodell stammt aus einem Gutachten im Auftrag der Zentralstelle der österreichischen Landesjagdverbände.
- Die Balzplatzzählungen erfolgen durch die Jägerschaft.
- Die Kontrolle des Abschusses erfolgt durch ein Jagdschutzorgan.



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERSB 9110004868245

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Balzbejagung von Auerhahn und Birkhahn im Widerspruch zu den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie steht und auch die Bedingungen für die Ausnahmeregelung des Artikels 9 Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt. Die Berechnung der „geringen Menge“; die den Abschusszahlen zugrunde gelegt wird, ist nicht korrekt (u.a. zu hohe Mortalitätsrate, falsche Berechnungsgrundlage) und ermöglicht viel zu hohe Abschüsse. Die vorliegende Schonzeiten-Ausnahmeregelung widerspricht daher der Vogelschutzrichtlinie und wird deshalb von der LUA abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltschutzbehörde

Mag. Sabine Werner



Salzburger Landesumweltschutzbehörde

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERSB 9110004868245